

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
hier: Anpassung von Maßnahmen**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	19.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt, die mit Beschluss vom 10.05.2016 im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zur Umsetzung vorgegebenen Maßnahmen durch die in Anlage 1 enthaltenen Anpassungen fortzuschreiben.

Eventuell frei werdende Fördermittel werden für bisher noch nicht geförderte Kosten der beschlossenen Maßnahmen und / oder für Ersatzmaßnahmen (Anlage 1, lfd. Nrn. 3, 31-34) an den Fördergeber nachgemeldet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

_____ siehe Ausführungen in Vorlagenbegründung und Anlage**Begründung**

Auf Grundlage des „Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes“ (KInvFG) sowie des „Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW“ (KInvFöG NRW) wurden der Stadt Köln mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 10.08.2015 Fördermittel in Höhe von 52,636 Mio. Euro bewilligt.

Der Beschluss über umzusetzende Maßnahmen wurde vom Rat am 10.05.2016 gefasst, Vorlagen-Nummer 0754/2016.

Aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden FAQ-Katalogs mit ausführlichen Umsetzungsvorgaben und nach Abstimmung mit der Bezirksregierung ist eine Anpassung von Maßnahmen erforderlich, um die Förderfähigkeit sicherzustellen.

Änderungen zum Ratsbeschluss vom 10.05.2016**Schulen:**

Ursprünglich sollten an drei Schulen (KGS Forststr., Overbeckstr. und Perlengraben) im Rahmen von Generalinstandsetzungen (GI) ausschließlich die Anteile der energetischen Sanierungen gefördert werden. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass genaue Abgrenzungen der Kosten der GI zu den Kosten der energetischen Sanierungen nicht möglich sind. Daher erfolgen nach Abstimmung mit der Bezirksregierung die umfangreichen Förderungen der GI. Der Anteil der möglichen Förderung ist daher je Schule deutlich höher. Wegen der höheren Förderbeträge, jedoch nur begrenzt zur Verfügung stehender Mittel, kann die Förderung zunächst allerdings nur an zwei Schulen erfolgen. Nach Rücksprache mit der projektführenden Dienststelle wurden die am weitesten fortgeschrittenen Maß-

nahmen, die KGS Forststr. und die Overbeckstr. ausgewählt. Die Maßnahme Perlengraben wird als Ersatzmaßnahme vorgehalten.

Der städtische Haushalt wird durch die Förderung der Baumaßnahmen an Schulen aufgrund des daraus resultierenden geringeren Flächenverrechnungspreises dauerhaft entlastet.

Krankenhäuser:

Die Krankenhäuser werden wie geplant gefördert. Es erfolgt ausschließlich eine Kostenverschiebung in Höhe von 1 Mio. Euro vom Krankenhaus Holweide zum Kinderkrankenhaus Amsterdamer Str., da die Kosten neu zugeordnet wurden.

Bereich Straßenbau:

Vor dem Hintergrund einer unklaren Fördermöglichkeit soll die Maßnahme „barrierefreier Umbau von Lichtsignalanlagen“ nach Abstimmung mit der Bezirksregierung nicht ins Programm aufgenommen werden.

ship to grid:

Köln hat eine Umweltzone eingerichtet und kann hierdurch auf den innerstädtischen Verkehr und den Schadstoffausstoß durch Verbrennungsmotoren einwirken.

Von den in Köln liegenden Schiffen geht durch die Stromversorgung mit Dieselgeneratoren jedoch eine hohe Umweltbelastung aus. Da der Rhein eine Bundeswasserstraße ist, hat die Stadt Köln hierauf keine Einflussmöglichkeit. Eine Verringerung der Emissionen und eine damit einhergehende Verbesserung der Luftqualität kann hier nur durch die Landstromversorgung der Rheinschiffe erreicht werden.

Die Rheinenergie ermöglicht dies durch die Einrichtung und den Betrieb entsprechender Ladesäulen. Hier sollen - statt der gemeldeten einen Ladestation, Vorlage 0754/2016 – insgesamt 18 Ladestationen errichtet werden. Die frei gewordenen Mittel aus dem Bereich Straßenbau werden u.a. hier eingesetzt.

Es ist beabsichtigt, die erweiterte Maßnahme zur Förderung bei der Bezirksregierung anzumelden, sobald die Entscheidung des Vorstandes der RheinEnergie, sich in Höhe des gesetzlich vorgesehenen Eigenanteils an der Maßnahme zu beteiligen, vorliegt. Diese Entscheidung wird kurzfristig erwartet.

Barrierefreier Umbau Stadtbahnhaltestelle Vingst:

Die Realisierung soll wie geplant erfolgen. Aus fördertechnischen Gründen sind die Kosten allerdings aufzuteilen, da der Anteil der Betriebstechnik von der KVB zu tragen ist. Die Gesamtmaßnahme wird daher in zwei Einzelmaßnahmen aufgeteilt.

Energetische Sanierung Umkleidehaus Merianstr.:

Vor dem Hintergrund einer fortgeschriebenen Kostenschätzung sind mehr Mittel erforderlich als im Ratsbeschluss vom 10.05.2016 benannt wurden. Frei gewordene Mittel aus dem Bereich Straßenbau werden u.a. hier eingesetzt.

Information zur Unterscheidung förderfähige Kosten ↔ zur Förderung angemeldete Kosten

Zur Förderung angemeldet werden können insgesamt nur Kosten bis zur Höhe der der Stadt Köln mit Bescheid der Bezirksregierung vom 08.10.2015 bewilligten Summe. Die grundsätzlich förderfähigen Kosten der anzumeldenden Projekte liegen über diesem Höchstbetrag.

Werden im Projektverlauf Mittel frei (z. B. durch Kosteneinsparungen), werden diese zur Erhöhung der zur Förderung angemeldeten Kosten genutzt.

Weiterhin werden bei ausreichenden Mitteln Ersatzmaßnahmen / zusätzliche Maßnahmen herangezogen.

Ersatzmaßnahmen / neue Ersatzmaßnahmen:

Es wird auf die Ausführungen zur Ratsvorlage vom 10.05.2016 unter „Städtisches Verfahren zur Festlegung der im Rahmen der Investitionsförderung umzusetzenden Maßnahmen“ und die dort genannte Priorisierung verwiesen.

Die im Ratsbeschluss vom 10.05.2016 aufgeführten Ersatzmaßnahmen sind nach weitergehender Prüfung und Abstimmung mit der Bezirksregierung nur teilweise förderfähig.

Der Ausschluss einzelner Maßnahmen ergibt sich u.a. aus den Zweckbindungsfristen von 10 Jahren für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte / Gebäude. Flüchtlingsunterkünfte in modularer Bauweise, die nur über eine Standgenehmigung von 5 Jahren verfügen, können beispielsweise nicht berücksichtigt werden. Ferner kann keine Maßnahme berücksichtigt werden, deren Fertigstellungstermin nicht sicher terminiert werden kann und die durch einen möglicherweise zu späten Abschluss die Förderkriterien rückblickend nicht erfüllt. Bei einer - in der Nachschau betrachtet - unrechtmäßig erhaltenen Förderung, müssten die gewährten Zuschüsse zuzüglich Zinsen zurückgezahlt werden.

Als vorrangige Ersatzmaßnahmen kommen die zunächst zurückgestellte Schule „Perlengraben“ (Anlage 1, Nr. 3) sowie die Sanierung der Fenster im MAK (Anlage 1, Nr. 31) in Betracht, da diese Maßnahmen kurz vor der Umsetzung stehen und die Förderkriterien erfüllen. Beide Maßnahmen sind bereits in der Ratsvorlage 0754/2016 aufgeführt.

Ferner sind als neue Ersatzmaßnahmen drei weitere Schulen vorgesehen: Erweiterungsbau Genovevagymnasium, Mülheim, Neubau Anna-Langohr-Gemeinschaftsgrundschule, Chorweiler und Anbauten für das Elisabeth-von-Thüringen und das Schiller-Gymnasium, Sülz.

Durch die Förderung dieser kostenintensiven, in der Planung weit fortgeschrittenen Baumaßnahmen wird sichergestellt, dass die Förderkriterien hinsichtlich der Förderbereiche, der Zweckbindungsfristen und dem Stichtag für die Fertigstellung der Maßnahme eingehalten werden sowie die vorhandenen Fördergelder auch vollständig abgerufen werden können.

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum wurde um 2 Jahre verlängert. Die Maßnahmen müssen nach neuer Gesetzeslage bis zum 31.12.2020 vollständig abgenommen und im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Anlagen